

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1 Sonderausgaben 2009 | 5 Ausgaben im Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen im Privat- oder Betriebsvermögen |
| 2 Lohnsteuer-Ermäßigung | |
| 3 Abzugsverbot für Arbeitszimmer-Kosten verfassungswidrig? | 6 Umsatzsteuer: Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung ab 2010 |
| 4 Senkung der Künstlersozialabgabe ab 2010 | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Di. 10. 11. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	13. 11.
Umsatzsteuer³	13. 11.
Mo. 16. 11.⁴ Gewerbesteuer	19. 11.
Grundsteuer	19. 11.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sonderausgaben 2009

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie können zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt geltend gemacht werden (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2009 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens **31. Dezember 2009** zu leisten.

Eine **Scheckzahlung** ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer **Überweisung** ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.⁵

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2009.
4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 16. 11., weil der 15. 11. ein Sonntag ist.
5 Vgl. H 11 EStH.



2 Lohnsteuer-Ermäßigung

Für Arbeitnehmer ist es vorteilhaft, bei erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Dies gilt sowohl für das kommende Jahr 2010 als auch noch für das laufende Jahr 2009. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei regelmäßig mehr als **600 Euro** betragen (**Antragsgrenze**), wobei Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro oder bei Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten oder Pensionen) den Pauschbetrag von 102 Euro übersteigen.

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören auch **Kinderbetreuungskosten**, die „wie“ Werbungskosten⁶ geltend gemacht werden können (d. h., wenn sie durch die Erwerbstätigkeit der Eltern veranlasst sind) oder wenn sie Sonderausgaben darstellen; angesetzt werden können $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen, je Kind höchstens 4.000 Euro jährlich (vgl. § 9c und § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG).

Unabhängig von der Höhe der Beträge werden insbesondere Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sowie Abzugsbeträge nach §§ 10f und 10g EStG und für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Aufwendungen für haushaltsnahe Leistungen) als Freibetrag eingetragen. Entsprechendes gilt auch für **Verluste** aus den anderen Einkunftsarten, z. B. aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen (vgl. § 39a Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 3 EStG).

Für **Alleinerziehende** (§ 24b EStG) kommt ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro in Betracht – ein entsprechender Freibetrag ist in der Lohnsteuerklasse II bereits berücksichtigt; Verwitwete können im Todesjahr des Ehegatten und im Folgejahr diesen Entlastungsbetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen (§ 39a Abs. 1 Nr. 8 EStG).

Ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das **laufende Jahr 2009** kann noch bis zum **30. November 2009** beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

Ehegatten können beantragen, dass **ab 2010** beim Lohnsteuerabzug das sog. **Faktorverfahren**⁷ (§ 39f EStG) berücksichtigt wird. Bei diesem Verfahren wird die Lohnsteuer mit Hilfe eines Faktors entsprechend des Verhältnisses der Summe der Lohnsteuer zu der voraussichtlichen Einkommensteuer ermittelt. Dies führt zu genaueren Ergebnissen als z. B. die Lohnsteuerklassenkombination III/V, bei der es häufig zu Steuernachzahlungen kommt.

Soll das Faktorverfahren ab dem 1. Januar 2010 angewendet werden, muss der Antrag zusammen mit dem amtlichen Vordruck „Lohnsteuer-Ermäßigung 2010“ gestellt werden, wenn zugleich Werbungskosten, Sonderausgaben etc. lohnsteuermindernd einbezogen werden sollen; diese Beträge werden dann nicht als Freibetrag eingetragen, sondern bei der Faktorermittlung berücksichtigt. Kommt eine Lohnsteuerermäßigung nicht in Betracht, kann das Faktorverfahren formlos mit Wirkung für den folgenden Monat beim Finanzamt beantragt werden.

3 Abzugsverbot für Arbeitszimmer-Kosten verfassungswidrig?

Seit 2007 ist die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen im Zusammenhang mit einem „häuslichen Arbeitszimmer“ (z. B. anteilige Miete, Abschreibungen, Raumkosten) erheblich eingeschränkt worden. Ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug ist nur noch dann möglich, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der **gesamten** betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (siehe § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG). Eine steuerliche Auswirkung kommt danach bei Arbeitnehmern in der Regel nicht in Betracht.

Ebenfalls betroffen von dieser Einschränkung sind Selbständige mit einem häuslichen Büro und einem hohen Anteil an Außendiensttätigkeiten (z. B. Handelsvertreter) oder Arbeitnehmer, denen für erforderliche berufliche Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (z. B. Lehrer). Bei diesen Personen geht die Finanzverwaltung⁸ bislang davon aus, dass der Mittelpunkt der Tätigkeit im außerhäuslichen Bereich liegt.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in einem Aussetzungsbeschluss⁹ die Eintragung eines Freibetrags für entsprechende Aufwendungen auf der Lohnsteuerkarte eines Lehrer-Ehepaares für zulässig erklärt. Das Gericht wendet sich dabei insbesondere gegen das vollständige Abzugsverbot: Erwerbsaufwendungen, die auch die allgemeine Lebensführung berühren, seien zwar nicht in vollem Umfang, aber „aus Gründen steuerlicher Lastengleichheit zumindest in Höhe eines **realitätsgerecht typisierten Betrages** einkünftermindernd zu berücksichtigen“.

6 Eine Anrechnung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags erfolgt hier nicht (vgl. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG); die Antragsgrenze von 600 Euro ist allerdings zu berücksichtigen.

7 Siehe dazu ausführlich Informationsbrief Juli 2009 Nr. 7.

8 Siehe BMF-Schreiben vom 3. April 2007 – IV B 2 – S 2145/07/0002 (BStBl 2007 I S. 442), Rz. 11.

9 Vom 25. August 2009 VI B 69/09.

Da im Streitfall (lediglich) die vorläufige Anerkennung von Arbeitszimmerkosten im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren beurteilt wurde, muss hierzu die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abgewartet werden. Unter Berufung auf diesen Beschluss wäre der Antrag auf Berücksichtigung eines entsprechenden Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte bzw. die Herabsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen in den betroffenen Fällen möglich; sollte allerdings in der Hauptsache negativ entschieden werden, fallen ggf. Steuernachzahlungen an.

Es ist darauf hinzuweisen, dass **Einkommensteuer-Bescheide** im Hinblick auf geltend gemachte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer für Veranlagungen ab 2007 **vorläufig** ergehen;¹⁰ eine Berücksichtigung im Falle eines positiven Urteils im Hauptsacheverfahren ist somit gewährleistet.

4 Senkung der Künstlersozialabgabe ab 2010

Künstlersozialabgabe ist nicht nur von Theatern, Galerien, Verlagen, Werbeagenturen etc. zu zahlen. Betroffen sind auch alle anderen Unternehmen, die eigene Werbemaßnahmen durchführen und zu diesem Zweck „nicht nur gelegentlich“ Aufträge z. B. für die Gestaltung von Katalogen, Geschäftsberichten, Layouts, Anzeigen, Prospekten, Produkten bzw. Verpackungen oder für Webdesign vergeben.¹¹ Das gilt selbst dann, wenn Werbemaßnahmen lediglich in größeren zeitlichen Intervallen (regelmäßig alle drei bis fünf Jahre) stattfinden. Die Künstlersozialabgabe fällt an, wenn der Leistungserbringer Selbständiger, Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist, nicht jedoch, wenn eine juristische Person (GmbH) mit den entsprechenden Tätigkeiten beauftragt wird.

Nicht erfasst werden private Auftraggeber und private Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten) sowie interne Betriebsfeiern. Werden selbständige Künstler für öffentliche Veranstaltungen z. B. durch Vereine engagiert, bleibt dies abgabefrei, wenn nicht mehr als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte, Gagen, Honorare oder Rechnungsbeträge (ohne Umsatzsteuer) einschließlich Material-, Nebenkosten und Auslagen (nicht jedoch Reisekostenerstattungen) zu zahlen. Nichtkünstlerische Leistungen, wie z. B. Druckkosten, sind nicht abgabepflichtig. Der Abgabesatz (bisher 4,4 %) wird für ab dem **1. Januar 2010** gezahlte Entgelte auf **3,9 %** gesenkt.¹²

5 Ausgaben im Zusammenhang mit Kapitalbeteiligungen im Privat- oder Betriebsvermögen

Gewinnausschüttungen bzw. Dividenden aus einer Kapitalgesellschaft (z. B. AG oder GmbH) oder Gewinne aus der Veräußerung einer Kapitalbeteiligung im Privatvermögen unterliegen seit 2009 der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Fallen in diesem Zusammenhang Aufwendungen an (z. B. Finanzierungskosten), die über dem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro bzw. 1.602 Euro (Ehegatten) liegen, können diese nicht berücksichtigt werden.

Etwas anderes gilt, wenn z. B. der GmbH-Gesellschafter entweder das sog. **Teileinkünfteverfahren** wählt¹³ oder wenn dieses Verfahren – wie bei bestimmten Veräußerungsgewinnen¹⁴ – zwingend anzuwenden ist. Für Beteiligungen im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft kommt ausschließlich das Teileinkünfteverfahren in Betracht. Bei diesem Verfahren sind die Gewinnausschüttungen und die Veräußerungsgewinne in Höhe von 60 % (bis 2008: 50 %) dem persönlichen Einkommensteuersatz zu unterwerfen (vgl. § 3 Nr. 40 EStG). Das Teileinkünfteverfahren kann vorteilhaft sein, weil Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, korrespondierend dazu in Höhe von 60 % steuerlich geltend gemacht werden können (siehe § 3c Abs. 2 EStG).

Für die Beschränkung des Abzugs der Aufwendungen beim Teileinkünfteverfahren spielt es keine Rolle, ob im betreffenden (Abzugs-)Jahr Einnahmen wie z. B. Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung zugeflossen sind. Die Abzugsbeschränkung gilt auch dann, wenn lediglich die Möglichkeit besteht, dass entsprechende Einnahmen irgendwann in späteren Jahren anfallen, ggf. sogar erst beim Verkauf der Beteiligung in Form eines Veräußerungserlöses.

Der Bundesfinanzhof¹⁵ hat jetzt entschieden, dass die Abzugsbeschränkung allerdings dann nicht in Betracht kommt, wenn überhaupt **keine Beteiligungseinnahmen** erzielt werden. Danach kann ein durch die Insolvenz einer Kapitalgesellschaft entstandener **Auflösungsverlust** in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn bis zur Auflösung der Gesellschaft keine Gewinnausschüttungen gezahlt wurden und auch kein Veräußerungserlös erzielt wird.

10 BMF-Schreiben vom 1. April 2009 – IV A 3 – S 0338/07/10010 (BStBl 2009 I S. 510); zur möglichen Aussetzung der Vollziehung vgl. BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2009 – IV A 3 – S 0623/09/10001.

11 Vgl. §§ 23 ff. Künstlersozialversicherungsgesetz; siehe dazu auch www.kuenstlersozialkasse.de.

12 Künstlersozialabgabe-Verordnung 2010 (BGBl 2009 I S. 2840).

13 Option zum Teileinkünfteverfahren ist möglich, wenn der Gesellschafter zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder zu mindestens 1 % beteiligt und für die Gesellschaft beruflich tätig ist (siehe § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG).

14 Wenn die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft mindestens 1 % beträgt (§ 17 EStG).

15 Urteil vom 25. Juni 2009 IX R 42/08.

6 Umsatzsteuer: Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung ab 2010

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 wurden die Vorschriften zur Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung umfassend geändert und an europarechtliche Vorgaben angepasst. Der Ort der sonstigen Leistung ist maßgebend für die Frage, ob eine Leistung im Inland (steuerbar) oder im Ausland (nicht steuerbar) ausgeführt wird. Für ab 1. Januar 2010 ausgeführte sonstige Leistungen ist der umsatzsteuerliche Leistungsort grundsätzlich davon abhängig, ob der Kunde eine Privatperson oder ein Unternehmer ist. Handelt es sich beim Leistungsempfänger um eine **Privatperson**, bleibt es bei dem bisherigen Grundsatz, dass die Leistung am Sitz des leistenden Unternehmers (bzw. seiner Betriebsstätte) ausgeführt wird (§ 3a Abs. 1 UStG n. F.). Ist der Leistungsempfänger jedoch ebenfalls ein **Unternehmer**, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht, liegt der Leistungsort künftig grundsätzlich dort, wo der **Leistungsempfänger** sein Unternehmen (bzw. die Betriebsstätte) betreibt (§ 3a Abs. 2 UStG n. F.). Als Unternehmer gelten in diesem Zusammenhang auch nicht unternehmerisch tätige juristische Personen, die eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen.

Bedeutung hat diese Änderung für Dienstleistungen **an ausländische Unternehmer**, weil sich in diesen Fällen der Leistungsort im Ausland befindet und die Dienstleistung deshalb nicht dem deutschen Umsatzsteuerrecht unterliegt.

Wie bisher gelten für bestimmte sonstige Leistungen **Ausnahmen**, z. B.:¹⁶

- Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken werden wie bisher dort erbracht, wo das Grundstück liegt (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG n. F.).
- Der Ort von Vermittlungsleistungen an Privatpersonen ist weiterhin dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG n. F.); Vermittlungsleistungen an Unternehmer werden künftig generell dort erbracht, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 UStG n. F.).
- Bei Werbeleistungen, Beratungsleistungen usw. bleibt es grundsätzlich bei den bisherigen Ortsbestimmungen (vgl. jetzt § 3a Abs. 1, 2 und 4 UStG n. F.).

In der Praxis werden sich beim **innergemeinschaftlichen** Dienstleistungsaustausch hinsichtlich des Leistungsortes häufig keine Veränderungen ergeben, weil nach bisherigem Recht der Leistungsort in den Sitzstaat des Leistungsempfängers verlagert wird, wenn er seine Heimat-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet; die Beurteilung erfolgt jetzt lediglich aufgrund einer anderen gesetzlichen Vorschrift. **Neu** ist die Verlagerung des Leistungsortes bei bestimmten Leistungen an Unternehmer mit Sitz im **Drittlandsgebiet**.

Beispiel:

Unternehmer K repariert in seiner Werkstatt in Konstanz einen Computer für einen Kunden aus der Schweiz.

Ist der Kunde eine Privatperson, wird die Leistung in Konstanz ausgeführt und unterliegt deshalb dem deutschen Umsatzsteuerrecht.

Ist der Kunde jedoch ein Unternehmer, liegt der Leistungsort in der Schweiz; die Reparaturleistung ist in Deutschland nicht steuerbar, sondern unterliegt dem schweizerischen Umsatzsteuerrecht.

Die Verlagerung des Leistungsortes zum Sitz des Leistungsempfängers hat auch Auswirkungen für inländische Unternehmer, die Dienstleistungen **von ausländischen Unternehmern** in Anspruch nehmen.

Beispiel:

Unternehmer F aus Friedrichshafen lässt seinen Server von dem Computerspezialisten S in der Schweiz überprüfen. Die Prüfung soll 1.000 € (netto) kosten.

Obwohl S die Leistung in der Schweiz erbringt, wird für Umsatzsteuerzwecke der Leistungsort nach Friedrichshafen verlagert, weil der Kunde F sein Unternehmen in Friedrichshafen betreibt. Die Leistung des S unterliegt dem deutschen Umsatzsteuerrecht.

Das bedeutet, dass in diesem Fall der deutsche Unternehmer F die Umsatzsteuer in Höhe von 190 € für die Prüfleistung nach § 13b UStG **schuldet**, weil er eine sonstige Leistung von dem im Ausland ansässigen Unternehmer S in Anspruch genommen hat. F kann die 190 € im Rahmen des § 15 UStG gleichzeitig wieder als Vorsteuer abziehen.

S schreibt eine Rechnung über 1.000 € ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis.

Da die Unternehmereigenschaft des Geschäftspartners beim Dienstleistungsaustausch mit ausländischen Unternehmern für die Umsatzsteuer bedeutend ist, sollte sie überprüft und dokumentiert werden. Im innergemeinschaftlichen Geschäftsverkehr können die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Anschrift usw. des Geschäftspartners durch eine Anfrage beim Bundeszentralamt für Steuern geprüft werden; bei Geschäftspartnern aus dem Drittlandsgebiet kann die Unternehmereigenschaft durch eine Bescheinigung einer Behörde des Sitzstaates nachgewiesen werden.

Ab 2010 sind in den **Zusammenfassenden Meldungen** neben den innergemeinschaftlichen Lieferungen auch die sonstigen Leistungen anzugeben, deren Ort im übrigen Gemeinschaftsgebiet liegt und für die der im anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet.

¹⁶ Vgl. dazu auch § 3a Abs. 3 bis 7, §§ 3b, 3e, 3f UStG n. F. sowie BMF-Schreiben vom 4. September 2009 – IV B 9 – S 7117/08/10001.